

Merkblatt über die **Auslandsreise-Krankenversicherung für den DMSB Deutscher Motor Sport Bund e.V. mit der Rahmenvertragsnummer KV180189373 (vormals AI321886499)**

Dieses Merkblatt vermittelt Ihnen einen Überblick über eine Absicherung im Ausland .
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Nummer **+49 (0)2 21 / 57 89 40 18** zur Verfügung.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Abreise in das Ausland.
Die Höchstdauer der Versicherung beträgt 42 Tage.

Versicherungsleistungen:

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für:

1. Ambulante Heilbehandlung zu 100 Prozent:

- a) ärztliche Leistungen
- b) ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel (hierzu zählen nicht: Nahrungsmittel, Stärkungsmittel, Mineralwässer, kosmetische Mittel, Mittel zur Hygiene und Körperpflege sowie Badezusätze)
- c) ärztlich verordnete Heilmittel

2. Stationäre Heilbehandlung zu 100 Prozent:

- a) ärztliche Leistungen
- b) Krankenhausleistungen einschließlich Krankenpflege, Unterkunft und Verpflegung
- c) Transport zum nächst erreichbaren anerkannten Krankenhaus durch anerkannte Rettungsdienste

3. Zahnärztliche Heilbehandlung:

- a) Schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllung in einfacher Ausführung zu 100 Prozent (nicht aber Zahnersatz und Zahnkronen).

4. Zusätzliche Leistungen:

- a) Mehrkosten einer ärztlich angeordneten Rückführung aus dem Ausland, wenn die durch die Krankheit oder die Unfallfolgen verursachten Mehrkosten des Rücktransports der versicherten Person (nicht der Begleitperson) und die medizinische Notwendigkeit nachgewiesen werden zu 100 Prozent. Die Rückführung muss an den Heimatwohnsitz oder in das von dort nächst erreichbare Krankenhaus erfolgen.
- b) im Todesfall Überführung des Versicherten an den Heimatwohnsitz oder Beisetzung im Ausland bis zu 10.225,84 EUR.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- a) Krankheiten und deren Folgen sowie Folgen von Unfällen, die bei Versicherungsbeginn bekannt sind bzw. behandelt werden, für die Dauer der Behandlung
- b) Versicherungsfälle die vor Beginn der Versicherung eingetreten sind und die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Versicherung zu einer

medizinisch notwendigen Heilbehandlung geführt haben

- c) solche Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch die aktive Teilnahme an Kriegseignissen oder an inneren Unruhen verursacht worden oder als Wehrdienstbeschädigung anerkannt sind
- d) auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren
- e) für die Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und in Krankenanstalten, deren Rechnungen die DKV aus wichtigem Grunde von der Erstattung ausgeschlossen hat, wenn der Versicherungsfall nach der Benachrichtigung des Versicherungsnehmers über den Leistungsausschluss eintritt. Sofern zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Versicherungsfall schwebt, besteht keine Leistungspflicht für die nach Ablauf von drei Monaten seit der Benachrichtigung entstandenen Aufwendungen
- f) Heilbehandlungen in Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen
- g) Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen
- h) ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltzweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird
- i) eine der versicherten bzw. mitversicherten Person vor Antritt der Reise bekannten Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Entbindung sowie für Wochenbettterkrankungen und deren Folgen. Versichert ist jedoch die Behandlung von für die versicherte bzw. mitversicherte Person nicht vorhersehbaren, akut eingetretenen Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburten vor Beendigung der 32. Schwangerschaftswoche und Fehlgeburten. Für die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Frühgeborenen im Rahmen der Frühgeburt besteht insoweit auch Versicherungsschutz
- j) Behandlungen durch Ehegatten bzw. Lebenspartner gemäß §1 Lebenspartnerschaftsgesetzes, Eltern oder Kinder. Sachkosten werden tarifgemäß vergütet
- k) Psychotherapie

Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, so kann die DKV ihre Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis

zu den erbrachten Leistungen, ist die DKV insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.

Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so ist die DKV nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.

Hat der Versicherte bzw. der Mitversicherte wegen desselben Versicherungsfalles einen Anspruch gegen mehrere Erstattungsverpflichtete, darf die Gesamterstattung die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.

Wartezeiten

Es bestehen keine Wartezeiten.

Was tun im Leistungsfall?

Wir hoffen, dass Ihr Auslandsaufenthalt erfolgreich und problemlos verläuft. Sollten Sie aber eine medizinische Behandlung in Anspruch nehmen müssen, berücksichtigen Sie bitte die folgenden Hinweise:

Achten Sie darauf, dass auf den Rechnungen der Vor- und Zunahme des Patienten, die Diagnose und die einzelnen ärztlichen bzw. zahnärztlichen Leistungen vermerkt sind. Rezepten müssen wir das verordnete Arzneimittel, den berechneten Preis und den Quittungsvermerk der Apotheke entnehmen können.

Bitte senden Sie die bezahlten Rechnungen – Rezepte zusammen mit den Arztrechnungen – immer mit dem entsprechenden Formular an :

Deutsche Krankenversicherung AG
KLSR4K, Aachener Str. 300, 50933 Köln

Bitte teilen Sie uns für die Erstattung auch noch Ihre Bankverbindung in Deutschland mit (incl. IBAN und BIC sowie Konto-Inhaber).

Für allgemeine Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Nummer **+49 (0)2 21 / 57 89 40 18** zur Verfügung.

Notruf-Service

Der DKV-Notruf-Service hilft Ihnen unter der Nummer **+49 (0)2 21 / 57 89 40 05** gerne in sämtlichen Fragen der Leistungsabwicklung zur Beratung und Unterstützung weiter und das 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr.

Der DKV-Notruf-Service hilft Ihnen:

- Bei der Suche nach Medikamenten, die dringend benötigt werden. Sie erfahren umgehend die Namen und Bezugsquellen von vor Ort erhältlichen Medikamenten.
- Bei der Suche nach kompetenten Fachärzten. Sie erhalten Auskunft über die nächstgelegene Spezialklinik für die Erkrankung. Der Notruf-Service setzt sich direkt mit dem vor Ort behandelnden Arzt in Verbindung.
- Vorerkrankungen abzuklären und Sie können Ihren Hausarzt in die Behandlung einbeziehen.
- Informationen über den Behandlungsverlauf zu erhalten. Lassen Sie sich direkt von den Notrufärzten beraten, wenn Sie selbst noch Fragen haben.

- Sie können sich ganz auf Ihre Genesung konzentrieren.

Der DKV-Notruf-Service

- informiert die Angehörigen zu Hause
- gibt Zahlungsgarantien an Krankenhäuser und Kliniken ab
- prüft und organisiert den medizinisch notwendigen Krankenrücktransport nach Hause.

Bei **Rückführung muss** der Notrufservice zur Vermeidung von Leistungseinschränkungen in jedem Fall eingeschaltet werden.

Wir empfehlen außerdem, sich **vor** einem **stationären Aufenthalt** mit dem DKV-Notruf-Service in Verbindung zu setzen.